

# Die Crux des Vergleichens<sup>1</sup>

## I.

Das neue Buch des Professors für Rechtsvergleichung an der Yale Law School, James Whitman, stellte mich zunächst vor ein praktisches Problem. Ich las es in Paris zuerst auf Französisch, im Café, in der U-Bahn, im Zug, im Bus. Und die Blicke, ob imaginär oder real, ich spürte, wie sie zu dem Buch führten, das ich in der Hand hielt. Und es war sinnlos, das Buch umzudrehen, auf der Rückseite prangt auch dieses Hakenkreuz, was mir in der Öffentlichkeit peinlich war. Und der Titel, obwohl die Passanten ihn sicherlich nicht wirklich lesen konnten, aber wer weiß, half dem Problem nicht ab: »Le modèle américain d'Hitler«, mit einem Untertitel, der an amerikanische Inspirationen erinnert. Das Symbol und diese Worte – die Blicke darauf und auf mich störten mich. Ich wollte nicht als jemand angesehen werden, der den Nazikomplex minimiert oder gar rechtfertigt.

*Sex sells.* Das Hakenkreuz ebenfalls. Sowohl in den Vereinigten Staaten von Amerika als auch in Frankreich. In Deutschland erschien die Übersetzung ohne Hakenkreuz, sicherlich auch aus rechtlichen Gründen. Der Münchner Beck-Verlag hat einen roten, nachgerade sowjetischen Stern in die Mitte gesetzt. Eine kuriose Wahl.

## II.

Das Buch selbst ist faszinierend. Es erzählt die Geschichte des Interesses, das nationalsozialistische Juristen, aber auch andere Nazis, vor allem in der ersten Hälfte der 1930er Jahre an den Gesetzen, Rechtslehren und der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Amerika gezeigt haben.

Hitler war fasziniert von den USA, nicht nur, wie wir wissen, von Hollywood und seinen Filmen, sondern ausdrücklich auch von den US-amerikanischen rassistischen Dispositiven und dem *New Deal* von Präsident Franklin D. Roosevelt. Der Eroberung des nordamerikanischen *Far West* entsprach in Europa für den größten Führer aller

Zeiten die Ausdehnung des Lebensraums nach dem *Far East*. Das Massaker an den »Rothäuten«, den Indianern, durch Weiße war ein früher Vorläufer einer endgültigen Lösung, der Endlösung für die Juden Europas.

Whitman (66) hält sich hier hyperdifferenzierend an vermeintliche semantische Unterschiede zwischen »endgültiger Lösung« in den 1930er Jahren und »Endlösung« in den 1940er Jahren, an der feinen sprachlichen Unterscheidung zwischen »definitiven« und »finalen« Lösungen. Er will, ein verständliches Anliegen, bei der Beobachtung amerikanischer Inspirationen für deutsche Taten nicht zu weit gehen. Und das ist wahrscheinlich klug und richtig: Die USA liefern kein Modell für den Völkermord an den europäischen Juden. Aber dies doch sicher nicht bloß, weil ein bestimmtes zusammengesetztes Substantiv lediglich vor und während der Wannseekonferenz im Januar 1942 verwendet wurde. »Vernichtung«, »Ausrottung«, »Eliminierung«, »Auslöschung«, »Beseitigung« usw. gehörten in antisemitischen Reden und Schriften seit langem zum Repertoire, in deutschen Landen spätestens seit der Kontroverse zwischen Bruno Bauer und Karl Marx über »Die Judenfrage« im Jahr 1843. Die nacheinander vorgeschlagenen »endgültigen« Lösungen lassen nicht wirklich Raum für feine sprachliche Unterscheidungen. Adolf Hitler war in diesem Punkt mehr als deutlich. Und dies seit 1919/1920, als er sagte und schrieb, dass die »jüdische Frage« radikal behandelt werden sollte, was bedeutet, »das Übel an der Wurzel zu packen und mit Stumpf und Stiel auszurotten. Um unser Ziel zu erreichen, muß uns jedes Mittel recht sein, selbst wenn wir uns mit dem Teufel verbinden müßten«. Da gibt es nichts misszuverstehen. Außer man glaubte, dass die Nazis in Bezug auf ihr Hauptmerkmal, den Antisemitismus, im Laufe der Zeit mehr oder weniger Nazis waren, was eine seltsame Perspektive der historischen Psychologie wäre. Nein, sie wollten die Juden (und andere) ausrotten. Nur die Realpolitik hat getan, was sie immer tut, nämlich dafür zu sorgen, dass nicht alles, was gewollt wird, sofort umgesetzt wird.

Die Endlösung wird von Whitman als Konsequenz der amerikanischen Inspiration abgelehnt, ebenso wie die Nürnberger Gesetze als Vorläufer der Endlösung. Eine konsequente Wahl des Autors. Wenn die Rassengesetze der Vereinigten Staaten die Nazis stark inspiriert und sie damit, auf welche Weise auch immer, zur Ausarbeitung von deren Rassengesetzen beigetragen haben, darf keine direkte Verbindung zwischen Nürnberg und Auschwitz bestehen, wenn man es

vermeiden möchte, einen Zusammenhang herzustellen zwischen der Vernichtung der Indianer, dem Rassismus des *South* der Demokraten mit seinen entsprechenden Gesetzen – und Auschwitz. Wir werden auf diese Frage nach historisch-vergleichenden, inter- und intrakontinentalen Verbindungen zurückkommen. Immerhin sehen die Nürnberger Gesetze nicht einmal die Todesstrafe bei Rassenschande vor – was die Rechtsprechung später freilich missachtete.

Was James Whitmans Buch uns zu sehen gibt, ist *quite enough*. Zusammenfassend lässt sich sagen: Nazijuristen haben bei mehreren Gelegenheiten, zu verschiedenen Zeiten, insbesondere in den Jahren 1933 und 1934, aber auch schon zuvor, den legislativen, doktrinalen und rechtsprechenden Stand der juristischen Dinge in den Vereinigten Staaten in Bezug auf Fragen der Rasse, der Staatsbürgerschaft und der sogenannten Mischehen geprüft, konsultiert, vorgetragen, diskutiert und bewertet, und dies mit detaillierter und feiner Kenner-schaft. Die Nürnberger Gesetze, insbesondere die beiden eigentli-chen Nürnberger Rassengesetze, nämlich das Reichsbürgerschaftsge-  
setz und das Blut- und Ehrenschutzgesetz vom 15. September 1935, sind »inspiriert« von dieser Auseinandersetzung mit dem »ameri-  
kanischen Vorbild« – das ist Whitmans These, die er in zwei Teilen, einem für jedes dieser beiden Gesetze, ausbreitet.

Zur Erinnerung: Mit dem ersten Nürnberger Gesetz wurden zwei Klassen der Zugehörigkeit zum deutschen Staat eingeführt: »Staats-  
angehörigkeit« und »Reichsbürgerschaft«. Der Staatsangehörige ge-  
hört nur dann dem »Schutzverband des Deutschen Reichs« an, wenn er »ihm dafür besonders verpflichtet ist«. Reichsbürger kann nur »der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes [sein], der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen«. Nur Reichsbürger genießen die »vollen politischen Rechte«. Das zweite Nürnberger Gesetz ver-  
bietet die Ehe und den außerehelichen Verkehr »zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind«. Ein Verstoß gegen das Ehe-  
verbot wird mit Zuchthaus bestraft.

Die Beispiele, die James Whitman anführt – zum erheblichen Teil auf der Grundlage bestehender historiographischer Arbeiten und be-  
kannter Quellen, verbunden mit einer umfangreichen Synthese – zei-  
gen, wie nah diese emblematischen Gesetze des NS-Regimes an der Rechtswirklichkeit in den damaligen Vereinigten Staaten liegen und

vor allem, in welchem großen Umfang sie von NS-Juristen unter Berücksichtigung dieser Rechtslage in den USA entwickelt wurden. Die Beispiele sind überwältigend. Es gibt praktisch keine der Bestimmungen der verschiedenen (dreißig!) US-Bundesstaaten, die rassenbasierte, rassistische Rechtsvorschriften über Staatsbürgerschaft, Segregation und Mischehen enthalten, die Nazijuristen nicht Revue passieren ließen. Und es handelt sich auf der anderen Seite des Atlantiks nicht nur um Schwarze, sondern auch um Indianer, Mexikaner, Filipinos, Chinesen, Puerto-Ricaner. Die Ähnlichkeiten zwischen den amerikanischen und den Nürnberger Gesetzgebungen sind erstaunlich, auch wenn die Judenfrage in Übersee kaum eine Rolle spielte. Whitmans Überblick ist sonnenklar. Zwei Dinge werden deutlich: Die Parallelen auf beiden Seiten des Atlantiks sind unbestreitbar. Und die Nazis haben sehr genau in Betracht gezogen, was im *American South* passierte. Sagen wir es so: So war es, jenseits jeder Interpretierbarkeit. Und es ist sehr interessant zu lesen.

### III.

Aber damit ist die Sache noch nicht erledigt. Der Historiker, der Rechtshistoriker, der Rechtsvergleicher kann nicht einfach Fakten notieren, so interessant sie auch sein mögen. Die Beobachtung einer Koevolution reicht nicht aus. Der Beobachter will verstehen, er will sehen, was zwischen den beiden Sphären geschieht. Er will zumindest Einflüsse, Ursachen, Auswirkungen andeuten, und wenn er vorsichtig ist, und James Whitman ist sehr vorsichtig, findet er zumindest Inspirationen, ganz, wie es der Zentralbegriff des Buchtitels vorgibt. Ein Begriff, der uns zum Kern des Problems, zu der Frage des Buches führt: Welche Rolle soll den amerikanischen Rassengesetzen und der amerikanischen *jurisprudence* für die nationalsozialistische Elaboration der Nürnberger Gesetze und für das nationalsozialistische Rechtsdenken allgemein zugemessen werden?

Der Autor ist entschlossen und zögerlich zugleich. Er besteht derart oft darauf – es ist wirklich repetitiv, also eine rhetorische Strategie –, dass wir uns daran erinnern müssen, dass die Nazis »wussten, dass es ein amerikanisches Vorbild gab, und tatsächlich wandten sie sich diesem Vorbild immer und immer wieder als Erstes zu« (163, zum Beispiel). Gleichzeitig zögert Whitman, ebenso oft, also rhetorisch, hinsichtlich der Antwort auf die Frage, »welche Rolle dieser Aspekt des amerikanischen Modells ... im deutschen Denken spielte«, und fügt hinzu: »wenn überhaupt« (162). In der Tat ist es schwer,

den Sprung von der Feststellung der beobachteten Fakten zur Kausalität zwischen diesen Fakten zu schaffen. Kausalität ist keine rohe Tatsache, so wie es bei einer Quelle der Fall sein mag, die deutlich zeigt, dass die Nazis eine bestimmte ausländische Gesetzgebung diskutiert und begrüßt haben. Und der Umstand, dass die Nazis hinsichtlich der Kriminalisierung von rassisch gemischten Ehen, Whitman insistiert sehr darauf (etwa 158), bei der Definition von (jüdisch-arischen) Mischlingen weniger »rigide« waren als die amerikanische Doktrin der *one-drop rule*, nach der ein Tropfen (schwarzen Blutes) für die rassische Minderwertigkeit (und damit für das Eheverbot) genügte, sagt uns auch nichts Präzises zur Kausalität, zum Grund für einen Nicht-Einfluß, so »irritiert« die Nazi-Kommentatoren ob der amerikanischen »menschlichen Härten« auch gewesen sein mögen (ebd.). Man darf eben nicht vergessen: An der Hautfarbe jedenfalls ließ sich das Jüdischsein nicht ohne weiteres erkennen, ein sicher nicht unwesentlicher Aspekt im Vergleich zum »schwarzen« Amerika. Whitman hat völlig Recht, bei der Kausalisierung zwischen dem atlantischen Hüben und Drüben vorsichtig zu sein, obwohl es fast ein wenig schmerzt, immer wieder Schlussfolgerungen lesen zu müssen, die jeweils nur eine *causa potentialis* mobilisieren. Und ist nicht genau dies – vielleicht! – der Grund, warum er schon im Untertitel seines Buches den Begriff »Inspiration« wählt.<sup>2</sup> Tatsächlich: Es ist nicht nichts, aber es ist auch nicht viel – im Sinne eines greifbaren, gar ursächlichen Zusammenhangs.

Inspiration also. Oder doch Kausalität? Oder, im Gegenteil, nichts davon, nur Parallelen, autonome gleichgerichtete Linien? Was nicht unbedingt bedeutet, dass man sich gegenseitig ignoriert. James Whitman, ein intimer Kenner der deutschen Geschichte und Geschichtsschreibung, weiß natürlich, obwohl er nirgends darauf hinweist, dass die Fragen nach der Exklusivität, der Außergewöhnlichkeit des Nationalsozialismus die bis heute größte deutsche historiographische Kontroverse der Nachkriegszeit ausgelöst haben: 1986 suggerierte der Historiker und Philosoph Ernst Nolte die kausale Priorität des Gulag in Bezug auf Auschwitz. Jürgen Habermas reagierte, indem er diesbezüglich jede Hypothese von fremdem Zusammenhang, fremder Ursache oder fremder Inspiration zurückwies. Der Streit nahm seinen Lauf. Die Beiträge wurden Legion. Wenn wir diese Diskussion jetzt, 33 Jahre später, in den Blick nehmen – die Klarsichtigen waren dessen freilich schon damals gewahr –, dann sehen wir die Schwierigkeit, die Aporie des historischen *approach* im Allgemeinen und in Bezug auf

große Gräueltaten im Besonderen, wie Nazismus, Stalinismus, Kolonialismus, Völkermord, kurz gesagt in Bezug auf alles, was wir unter Massenverbrechen subsumieren können. Diese Schwierigkeit liegt in der hochgradig politischen Natur des historischen Objekts.

Der historiographische Ansatz, so wissenschaftlich er auch sein mag, wird nie in der Lage sein, das Fehlen oder Vorhandensein eines kausalen (oder psychologischen, strukturellen oder funktionalen) Zusammenhangs zwischen verschiedenen Gräueltaten der Menschheit mit Sicherheit zu erhellen. Jeder Vergleich ist ein rhetorisches, konstruktivistisches Unterfangen. Vergleichen bedeutet zwangsläufig, die verglichenen Objekte gegenseitig zu verunreinigen. Die »asiatische Tat« – ob es sich nun um den armenischen Völkermord (es ist verfügbaren und umstrittenen Quellen zufolge alles andere als sicher, ob Hitler damit auf den armenischen Völkermord verwies) oder den sowjetische Gulag handelt –, der Völkermord an den Indianern, die Kolonisationen auf der ganzen Welt, Antisemitismus, Eugenik: All dies ging dem Nazismus zeitlich voraus. Vergleichen, und das ist der Punkt von Habermas, kann in der Tat Relativierung bedeuten. Dies kann auch *a posteriori* geschehen, wenn wir an Pol Pot, Mao, Milošević, Saddam und ziemlich viele andere denken. Es ist also ein sehr vermintes Gelände, auf das man sich mit dem Vergleich begibt, der zu einer Erklärung und auf diese Weise manchmal zu einer Ausrede wird. *Post hoc, ergo propter hoc?* Danach, also deswegen – das ist alles andere als wissenschaftlich, das ist sozusagen *fake*, gemacht, gefälscht, Falschgeld. Das ist die Crux eines jeden Vergleichs.

Man versteht, weshalb James Whitman immer wieder zögert. Er hat Recht damit. Die beste Wissenschaft, und Whitmans vergleichende Analysen gehören dazu, können uns nicht helfen, aus dem *it may be* herauszukommen.

Andererseits: Nicht zu vergleichen, es sich zu verbieten, zu vergleichen, auf der Außergewöhnlichkeit, ja der Einzigartigkeit des Unvergleichlichen zu bestehen – all dies ist offensichtlich bloß eine politische Position mit all den nur allzu bekannten Problemen. Jürgen Habermas hat seinerzeit letztlich ein Verbot ausgesprochen, anders zu denken. Auch das ist nicht akzeptabel. Aus wissenschaftlicher Sicht nicht, und politisch führt uns das zum Gespenst der Zensur.

Wir werden diese Aporie zwischen nicht möglicher Wissenschaft (da sternweit von jeglicher Wahrheit entfernt) und problematischer Politik (da auf einem Verbot gegründet) nicht lösen. Man sagt hierzu: lande, Äpfel und Birnen seien nicht zu vergleichen. In Frankreich